



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN Vergabe des Elmar-Fandl-Sozialfonds

Einleitung

Zweck des Sozialfonds ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in der Marktgemeinde Gratkorn. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn gemeldete Personen.

Der/die Antragsteller*in muss dazu das dafür vorgesehene Formular, das auf der Gemeinde / auf der Homepage aufliegt, vollständig ausgefüllt am Gemeindeamt abgeben

§ 2 Art und Höhe des Zuschusses

Über die Gewährung der Unterstützung entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gratkorn. Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung und ohne Rückzahlungsverpflichtung. Die Höhe der einmaligen Unterstützung beträgt max. EUR 400,00. In Ausnahmefällen können max. EUR 800,00 gewährt werden.

§ 3 Genehmigung

Ausschlaggebend für die Gewährung der Unterstützung und deren Höhe sind einerseits die im Antrag geschilderte Situation des Betroffenen (finanzielle Belastungen, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheiten, unverschuldete Arbeitslosigkeit, etc.) und andererseits die finanziellen Möglichkeiten des Sozialfonds, wobei Auszahlungen nur dann gewährt werden dürfen, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.

Die Unterstützung soll so weit wie möglich nicht direkt an den / die Antragstellerin, sondern an Vermieter, Stromversorger, etc. überwiesen werden.

§ 4 Sonstige Voraussetzungen

Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen

§ 5 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Elmar-Fandl-Sozialfonds besteht nicht.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Michael Feldgrill